

Wenn das Völkerrecht die rechtlichen Beziehungen der Staaten unter einander, das Staatsrecht die Organisation der Staatsgewalt und ihre Beziehungen zu Land und Leuten regelt, so fehlt es für die Stellung fremder Staatsangehörigen zur inländischen Staatsgewalt an einer Rechtsgrundlage überhaupt. Gleichwohl ist der Fremde nicht im Sinne früherer Kulturperioden rechtlos. Allerdings verbindet das Völkerrecht nur die Mitglieder der völkerrechtlichen Staatengemeinschaft, es ist nur ein Recht zwischen Staat und Staat. Aber jeder Staat ist durch die völkerrechtliche Ordnung gebunden und vielfach auch vertragsmäßig verpflichtet, die Angehörigen des anderen Staates in gewisser Weise zu behandeln. So ergibt sich eine rechtliche Stellung der Fremden als Angehöriger ihres Staates zur fremden Staatsgewalt. Gewiß kommen ferner für das Staatsrecht als der Staatsgewalt unterworfen nur das Staatsgebiet und die Staatsangehörigen in Betracht. In dem persönlichen Verhältnisse der Staatsangehörigkeit stehen die Fremden nicht einmal zeitweise während ihres Aufenthaltes außerhalb des Heimathstaates zur fremden Staatsgewalt. Wohl aber sind sie wie alles, was in dem Staatsgebiete sich befindet, so lange ihre Verbindung mit dem fremden Staatsgebiete dauert, der Gebietshoheit der Staatsgewalt unterworfen. So entsteht durch den Aufenthalt des Fremden im Gebiete auch ein staatsrechtliches Verhältniß zwischen ihm und dem Staate. Durch das Mittelglied des fremden Staates wird die völkerrechtliche, durch das Mittelglied des Gebietes die staatsrechtliche Grundlage des Fremdenrechtes gewonnen.

Die Ausweisung von Fremden hat sich nun wie jede Thätigkeit des Staates innerhalb der Schranken des Rechtes zu vollziehen. Damit ergibt sich auch für die Ausweisung fremder Staatsangehörigen eine Betrachtung von zweifachem Gesichtspunkte, vom völkerrechtlichen und vom staatsrechtlichen.